

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) i.V.m. § 25, Abs. 1, Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. 01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2017 folgende

**Satzung der Gemeinde Bärenstein
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten**

**- Verwaltungskostensatzung -
(VwKostS)**

beschlossen.
Beschluss-Nr.: 16/17

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Bärenstein erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6, Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden,

mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Bärenstein einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) **Auslagen** sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25, Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5 § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung - vom 20.09.2001 und deren 1. Änderungssatzung vom 08.10.2003 außer Kraft.

Bärenstein, d. 12.04.2017


Bernd Schlegel
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Anlage:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bärenstein; Beschluss-Nr.: 16/17

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro oder % des Gegenstandes
Allgemeine Verwaltung		
1	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 EUR
2	<u>Genehmigungen</u> aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 150,00 EUR
3	<u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind 5,00 EUR
4	<u>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf</u> einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 150,00 EUR
5	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
5.1	Beglaubigungen von Schriftstücken, die in der Gemeinde gefertigt wurden je Schriftstück	5,00 bis 125,00 EUR
5.2	Beglaubigungen anderer Schriftstücke je Seite	0,50 Euro, mind. 5,00 EUR
6	<u>Bescheinigungen</u> Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache / z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigung- ungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 EUR
7	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 EUR
7.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8	<u>Schreibgebühren / Schreibauflagen</u>	
8.1	<u>Schreibgebühren</u> Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	

8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissensch. Ausarbeitungen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11,00 EUR
8.2	<u>Schreibauslagen</u> Abschriften oder Auszüge mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite schwarz / weiß farbig	0,15 EUR 0,50 EUR
8.2.2	bei einem größeren Format je Seite schwarz / weiß farbig	0,20 EUR 0,70 EUR

Finanzverwaltung

9	Ausgabe von Ersatzmarken für verlorengegangene Hundesteuermarken je Stück	10,00 EUR
10	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (Zweitausf.) bzw. Bescheinigung über öffentliche Abgaben für bereist abgelaufene Veranlagungszeiträume	5,00 bis 10,00 EUR je Veranlagungszeitraum
11	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00 - 15,00 EUR
12	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 - 20,00 EUR

Bauverwaltung

13	Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch	10,00 bis 50,00 EUR
14	Erteilung /Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen	50,00 bis 100,00 EUR
15	erstmalige Festsetzung einer Hausnummer	15,00 EUR
16	Ausfertigung eines Lageplanes bis A3 mittels PC	5,00 EUR pro Plan

Archiv

17	Einsichtnahme in Archivgut (z.B. Bauakten)	15,00 EUR je Akte
18	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20,00 EUR je angef. halben Stunde
19	Beglaubigte Archivkopie	10,00 - 50,00 EUR pro Kopie

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte nach § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt (Amtsblatt der Gemeinde).

Jahrgang: 27
Nummer: 05
Erscheinungstag: 15.05.2017

Bärenstein, d. 16.05.2017


Bernd Schlegel
Bürgermeister



- Dienstsiegel -